

des berühmten Abtes mit dem Streit zwischen Cluny und dem Erzbischof von Lyon zusammenhängt. Dieser Streit wurde deshalb so verhängnisvoll für Pontius, weil Calixt II., der erste Weltgeistliche auf dem Stuhle Petri seit fast einem halben Jh., in der gesamten Exemptions- und Privilegienpraxis eine epochale Kursänderung der Kurie gegenüber Episkopat und Mönchtum eingeleitet hatte. Im Gegensatz zum Reformpapsttum wurde nun die Durchbrechung der bischöflichen Amtsgewalt durch die Klosterprivilegien bisherigen Stils rückgängig gemacht. Keine Rede kann jedoch davon sein, daß bei dem Sturz des Pontius gegensätzliche spirituelle Richtungen eine Rolle spielten.

H. M. S.

Paul Bonenfant, *Un clerc cathare en Lotharingie au milieu du XII^e siècle*, *Le Moyen Age* 69 (1963) 271—280, sucht aus der um die Mitte des 12. Jh. in Lüttich erfolgten Verurteilung eines *Jonas de Cattorum haeresi convictus* eine weite Verbreitung katharischer Lehren zwischen Rhein, Mosel und Nordsee abzuleiten.

K. R.

Robert Folz, *La chancellerie de Frédéric I^{er} et la canonisation de Charlemagne*, *Le Moyen Age* 70 (1964) 13—31. — Bereits in seinem Buch „*Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval*“ (1950, s. DA. 9, 580f.) hat der Vf. die Kanonisation Karls des Großen im Jahre 1165 als Ausfluß der imperialen Idee Barbarossas zu erklären versucht, der bewußt an Karl den Großen habe anknüpfen wollen. Hier widmet er dem großen Privileg für Aachen vom 8. Januar 1166 (Stumpf 4061) eine eingehende Untersuchung, verwertet einige neuere Arbeiten (von Hausmann, Höing, van den Baar, Goetz, Lamma) im Hinblick auf seine Interpretation, arbeitet vor allem die Bedeutung der Gleichsetzung Aachens mit Saint-Denis heraus und macht als Verfasser des Diploms den Vizekanzler Heinrich von Wiesenbach namhaft.

K. R.

Jean-Yves Mariotte, *Le Comté de Bourgogne sous les Hohenstaufen 1156—1208* (Cahiers d'Etudes comtoises 4) Paris 1963, Les Belles Lettres, 235 S., 1 Karte, 1 Stammtafel. — Dieses Buch ist eine überarbeitete Pariser Thèse von 1960, die ergänzend neben das Buch von Heinrich Büttner über Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jh. (vgl. DA. 18, 598) tritt, aber sich mehr auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert. Nach einer einleitenden Darstellung der großen Linien der staufischen Politik in Burgund behandelt der Vf. eingehend eine der Kernfragen seines Themas: die Nachfolge des Grafen Rainald III., die 1156 endlich durch Barbarossas Heirat dem staufischen Hause die unmittelbare Herrschaft in Burgund verschaffte. Er stellt sodann die Einwirkungen des Schismas von 1159 auf das Erzbistum Besançon dar, untersucht die rechtliche Stellung der Besançonner Bürger, ausgehend von der gefälschten Sententia Moguntina Heinrichs VI. von 1190, und gibt schließlich einen eindringenden Überblick über die Verwaltung der Grafschaft 1156—1208, deren Kernpersonal die kaiserlichen Legaten bildeten. Auch wird gezeigt, wie die gräfliche Domäne, der Kirchenschutz und die Landfriedenswahrung als Verwaltungsmittel hervortreten. In einem Anhangsteil stellt der Vf. die Urkunden der Kaiser, Legaten und Grafen zusammen, erörtert Echtheitsfragen und chronologische Probleme und gibt noch 21 „*pièces justificatives*“. Die Lektüre hinterläßt einen guten und soliden Eindruck, und zweifellos wird das Buch ein Hauptwerk für die staufische Politik in Burgund werden, das sich würdig an Poupardins Darstellung des hochburgundischen Königreichs anschließt und Jacobs Darstellung Burgunds unter den fränkischen Kaisern weit übertrifft.

H. E. M.